

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Evangelische Stiftung Alsterdorf

Anschrift: Alsterdorfer Markt 4, 22297 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Für die Überwachung des Risikomanagements ist der Menschenrechtsbeauftragte Herr Dr. Stefan Atze, Bereichsleiter Diakonische Unternehmenskultur, zuständig.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die regelmäßige Risikoanalyse wurde in der zweiten Jahreshälfte 2023 durchgeführt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Bei der Durchführung der Risikoanalyse wurde die ESA durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen RSM Ebner Stolz unterstützt.

Im ersten Schritt wurde der eigene Geschäftsbereich auf abstrakte menschenrechts- und umweltbezogene Risiken untersucht. Die Basis dafür bildete zunächst ein auf der Grundlage des LkSG speziell hierfür entwickelter Fragebogen des Wirtschaftsprüfungsunternehmens RSM Ebner Stolz.

Danach wurden zunächst die von der ESA als gemeinnütziger, der Rechtsaufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterliegender Stiftung bürgerlichen Rechts angebotenen Dienstleistungen wie ambulante Beratungs- und Hilfsangebote für psychisch Kranke und Physio- und Ergotherapie sowie Logopädie, Bildungs- und Erziehungsangebote, Angebote der Verkündigung und des Gottesdienstes, der Seelsorge, der christlichen Bildung im Einklang mit dem evangelisch-lutherischen Glaubensverständnis, der selbstlosen Förderung der evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie interner Verwaltungsleistungen zusammengestellt und den jeweiligen Bereichen innerhalb der ESA zugeordnet. Etwaige abstrakte Risiken wurden durch konkrete Betrachtungen der tatsächlichen Vorgänge/Prozesse und Sachverhalte überprüft. Es wurden keine Verletzungen identifiziert.

Wir haben überdies insbesondere alle Mitarbeitenden einschließlich der bei uns tätigen Zeitarbeitskräfte vornehmlich unter den Gesichtspunkten Kinderarbeit, Jugendschutz, Zwangsarbeit, Ausbeutung, Gesundheitsgefährdung, Arbeitszeit sowie der Sicherstellung einer fairen Entgelteingruppierung in den Blick genommen. Die Sicherstellung der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes waren weitere Schwerpunkte.

Die ESA betreibt ihr Geschäft ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und stellt soziale Dienstleistungen und Bildungsangebote sowie interne Verwaltungsleistungen bereit. Es wird nicht produziert und insbesondere kein potenziell gefährlicher Stoff verarbeitet. Die bestehenden Gesetze

zum Schutz von Mitarbeitenden werden strikt eingehalten, es besteht Tarifbindung, mit der Mitarbeitervertretung (analog Betriebsrat) wird konstruktiv zusammengearbeitet, Arbeitszeiten werden elektronisch erfasst.

In einem weiteren Schritt wurden die unmittelbaren Lieferanten analysiert (ABC-Analyse). Es wurden alle Lieferantenumsätze des Zeitraumes 30.9.2022 bis 30.9.2023 berücksichtigt.

Die Lieferantendaten wurden auf länderspezifische Risiken analysiert. Genutzt wurden der „Corruption Perceptions Index“, „Kids Rights Index“, „Global Slavery Index“, „ILO-Daten“, „ITUC Global Rights Index“, „Human Freedom Index“, „Freedom of the world, Environmental Performance Index“, „WJP Rule of Law Index“. Zeigte ein Index eine hohe Bewertung, wurde das Länderrisiko des Lieferanten mit hoch bewertet.

Der nächste Teil der Lieferantenanalyse bestand in einer Untersuchung nach Branchenrisiken. Die Bewertung stützt sich auf den Forschungsbericht „Die Achtung von Menschenrechten entlang der globalen Wertschöpfungskette“ und die „Directive of the European Parliament and of the Council on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937“.

Aus der Verknüpfung der Länder- und Branchenrisiken und der Auftragsvolumina haben wir wenige, niedrige „Hochrisikolieferanten“ ermittelt. Nach dieser abstrakten Risikoanalyse haben wir die wenigen ermittelten Unternehmen mittels eines ebenfalls speziell entwickelten Fragebogens um Auskunft darüber gebeten, wie sie Menschen-rechts- und Umweltrisiken in ihrer Geschäftstätigkeit verhindern oder eingrenzen.

Nach den Ergebnissen dieser Befragung können wir davon ausgehen, dass bei unseren Lieferanten keine menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken bestehen.

Es wurde ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren gem. § 8 LkSG implementiert. Dabei wurde dieses Beschwerdeverfahren, wie gesetzlich möglich, mit der Verfahrensordnung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) verbunden. Die Verfahrensordnung ist über die Internetseite der ESA auch für Hinweise von unternehmensexternen Personen zugänglich, sodass auch Pflichtverletzungen und Risiken bei mittelbaren Zulieferern gemeldet werden können (vgl. § 9 LkSG).

Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren der ESA zu etwaigen Risiken und/oder tat-sächlichen Pflichtverletzungen lagen während der Risikoanalyse 2023 nicht vor.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Wie bereits ausgeführt, haben wir zunächst die von der ESA als gemeinnütziger Stiftung angebotenen Dienstleistungen bereichsbezogen zusammengestellt und auf menschenrechts- und umweltbezogene Pflichten und deren etwaige Verletzungen hin abstrakt untersucht. Wir haben sodann insbesondere die Mitarbeitenden einschließlich der bei uns tätigen Zeitarbeitskräfte unter den Gesichtspunkten Kinderarbeit, Jugendschutz, Zwangsarbeit, Ausbeutung, Gesundheitsgefährdung, Arbeitszeit, Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz sowie die Sicherstellung einer fairen Entgelteingruppierung der Arbeitnehmer bewertet. Dies erfolgte anhand eines auf der Grundlage des LkSG speziell hierfür entwickelten Fragebogens des Wirtschaftsprüfungsunternehmens RSM Ebner Stolz.

Es wurde anhand der Daten aus der Personalabteilung erhoben, dass keine Kinder unter 14 oder 15 Jahren beschäftigt werden. Zudem wurde ermittelt, ob und in welchen Bereichen Jugendliche unter 18 Jahren beschäftigt werden und ob insofern Formen der Sklaverei, Kinderhandel, Zwangs- und Pflichtarbeit bestehen. Zu-dem wurde untersucht, ob Kinder unter 18 Jahren durch das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornografie oder zu pornografischen Darbietungen oder zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, beschäftigt werden. Schließlich wurde erhoben, dass keine Kinder unter 18 Jahren beschäftigt werden durch Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist, z. B. körperlich anspruchsvolle Arbeit, und dass die Begrenzungen zu besonderen Arbeitszeitvorschriften eingehalten werden.

Es wurde ermittelt, dass keine Personen in Formen von Zwangsarbeit, Sklaverei, sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder anderen Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen, beschäftigt werden, und dass alle Beschäftigten einen geltenden Arbeitsvertrag haben. Dabei wurde insbesondere auch geprüft, wo und unter welchen Konditionen Zeitarbeitskräfte eingesetzt werden, einschließlich der Frage, ob Arbeitnehmer, die nicht bei uns angestellt sind, seit mehr als 6 Monaten für uns tätig sind.

Es wurde erhoben, welche einzelnen Maßnahmen zum Arbeitsschutz bei uns implementiert sind. Dabei wurde auch ermittelt, dass es Arbeitssicherheitsbeauftragte gibt, dass die Flucht- und Rettungswege gekennzeichnet sind und dass regelmäßige Schulungen zum Arbeitsschutz

stattfinden und neue Mitarbeitende in Sachen Arbeitssicherheit eingewiesen werden. Es wurde schließlich nachgefragt, ob und wo Gefahrstoffe eingesetzt werden und ob dies entsprechend den Arbeitsschutzvorschriften geschieht (Tätigkeit des Arbeitssicherheitsausschusses).

Zum Thema Koalitionsfreiheit wurde festgestellt, dass es gesetzlich möglich ist, bei uns einen Betriebsrat (Mitarbeitervertretung) zu gründen. Kein Arbeitnehmer wurde bisher Opfer körperlicher Übergriffe oder systematisch ausgegrenzt oder rechtlich benachteiligt, weil sie sich an einer Mitarbeitervertretung beteiligen wollten oder haben. Überdies wurde ermittelt, dass die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder einer Mitarbeitervertretung nicht als Grund für Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt wurden. Schließlich wurde festgestellt, dass es in den vergangenen fünf Jahren keine Streiks der Belegschaft gab, die mit Gewalt niedergeschlagen wurden, oder dass Streikende durch Gewalt oder Drohung zur Arbeitsaufnahme bewegt oder aufgefordert wurden, an den Arbeitsplatz zurückzukehren.

Zum Thema Ungleichbehandlung wurde ermittelt, dass bei uns keine Auszahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit stattfindet und dass bei uns auch sonst keine andere Art der Ungleichbehandlung stattfindet. Überdies wurde ermittelt, dass bei uns die Mitarbeitenden nicht unterhalb des Mindestlohns, welcher sich nach dem Recht des Beschäftigungsortes richtet, bezahlt werden.

Zum Thema Umweltverschmutzungen mit menschenrechtlichem Bezug wurde festgestellt, dass keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, keine schädlichen Lärmemissionen oder übermäßige Wasserverbräuche durch unser Unternehmen herbeigeführt werden, sodass die natürliche Grundlage zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung nicht beeinträchtigt wird. Zudem wurde ermittelt, dass keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, keine schädlichen Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbräuche durch unser Unternehmen herbeigeführt werden, sodass keinen Personen der Zugang zu sauberem Trinkwasser verwehrt und keinen Personen der Zugang zu Sanitäranlagen erschwert und die Gesundheit keiner Person geschädigt wird.

Zu den Themen Zwangsräumung und Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte wurde erhoben, dass von unserem Unternehmen keine widerrechtlichen Zwangsräumungen durchgeführt werden oder dass unser Unternehmen keinen widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitiger Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern herbeiführt, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, sowie dass unser Unternehmen keine privaten oder öffentlichen Sicherheitsdienste zum Schutz unternehmerischer Projekte beauftragt oder nutzt, sodass es nicht aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle unsererseits aufseiten der Sicherheitskräfte zu Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder zu einer Beeinträchtigung der Vereinigungs- und

Koalitionsfreiheit kommt bzw. es aufseiten der Sicherheitskräfte nicht zu einer Verletzung des Leibes oder Lebens kommt.

Zum Thema Tun oder pflichtwidriges Unterlassen wurde ermittelt, dass bei uns kein Tun oder pflichtwidriges Unterlassen bekannt ist, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen.

Zum Thema Herstellung von Quecksilber wurde festgestellt, dass die ESA kein mit Quecksilber versetztes Produkt herstellt bzw. solche nicht aus- oder einführt. Überdies wurde ermittelt, dass unser Unternehmen Quecksilber oder Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen nicht verwendet, sowie dass unser Unternehmen keine Quecksilberabfälle im Sinne des Art. 11 Abs. 2 des Übereinkommens von Minamata vom 10.10.2013 produziert, sprich keine Abfälle hat, die aus Quecksilber oder Quecksilberverbindungen bestehen, diese enthalten oder mit diesen verunreinigt sind.

Zum Thema Abfrage zu persistenten organischen Schadstoffen wurde ermittelt, dass die ESA keine im weitesten Sinne persistenten organischen Schadstoffe verwendet oder produziert.

Zum Thema Abfall wurde festgestellt, dass die ESA keine gefährlichen Abfälle nach dem Basler Abkommen verwendet bzw. diese nicht ein- oder ausführt.

Die ESA ist ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland tätig und bekennt sich zur Einhaltung der in Deutschland geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere auch zu dem im LkSG bezweckten Schutz der Menschenrechte und der Umwelt.

Die ESA bietet soziale Dienstleistungen, Bildungsangebote und Verwaltungsleistungen an. Viele Risiken sind hierdurch bereits begrenzt.

Die ESA ist ein tarifgebundenes Unternehmen. Für Zeitarbeitskräfte gilt eine „Equal Pay“-Vereinbarung. Über diese Maßnahmen sichern wir unseren Beschäftigten eine faire Entlohnung zu. Die Personalabteilung informiert, der Tarifvertrag ist für alle Mitarbeitenden in unserer internen Social-Media-Plattform einsehbar. In der ESA gibt es eine Mitarbeitervertretung, MAV (entspricht nach kirchlichem Recht einem Betriebsrat). Die Mitarbeitenden der ESA haben jederzeit die Möglichkeit, sich bei der MAV über ihre Rechte zu informieren, beraten und vertreten zu lassen. Die MAV ist im Rahmen der Mitbestimmungs- und Informationsrechte in viele Unternehmensentscheidungen aktiv eingebunden. In der ESA wurde ein Leitfaden zum Umgang mit sexualisierter Gewalt etabliert, dessen Ziel es ist, neben der Schaffung von Bewusstsein ein Verfahren für den Fall des Auftretens oder des bloßen Verdachts von sexualisierter Gewalt zu vermitteln und Ansprechpersonen zur Verfügung zu stellen.

Mitarbeitende haben über das unternehmensinterne Beschwerdeverfahren, das mit dem nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vorgesehenen Beschwerdeverfahren verbunden wurde, die Möglichkeit,

auch anonym auf Missstände hinzuweisen. Die ESA ermöglicht eine anonyme, kostenfreie Beratung und Betreuung für Mitarbeitende zu persönlichen, psychischen Problemen. Diese kann auch für Probleme in Arbeitszusammenhängen oder bei Problemen am Arbeitsplatz genutzt werden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die unmittelbaren Lieferanten wurden im Wege einer ABC-Analyse untersucht. Es wurde zunächst eine Übersicht aller Zulieferer der ESA mit den vollständigen Lieferantenumsätzen des oben genannten Zeitraumes aus dem SAP-System selektiert. In die Analyse sind nach Bewertung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens RSM Ebner Stolz unter dem Gesichtspunkt der Relevanz alle Lieferanten mit einem Auftragsvolumen größer 30.000 € p. a. eingeflossen (196 Lieferanten). Zu den Lieferanten der Gruppe A gehören der Größe nach die, welche bis zu 60 % dieses gesamten Einkaufsvolumens darstellen. Lieferanten der Gruppe B sind Lieferanten, die zwischen 61 % und 80 % dieses Einkaufsvolumens abbilden.

Diese Lieferantendaten wurden sodann auf länderspezifische Risiken analysiert. Ge-nutzt wurden die oben im Einzelnen genannten Indizes. Zeigte ein Index eine hohe Bewertung an, so wurde das Länderrisiko des Lieferanten mit hoch bewertet.

Die Lieferantenanalyse bestand sodann in einer Untersuchung nach Branchenrisiken. Die Bewertung stützt sich auf die oben genannten Forschungsberichte.

Aus der Verknüpfung der Länder- und Branchenrisiken und der Auftragsvolumina haben wir abstrakt wenige „Risikolieferanten“ ermittelt.

Nach dieser abstrakten Risikoanalyse haben wir die wenigen mit einem hohen abstrakten Risiko ermittelten Unternehmen konkret untersucht.

Risikobehaftete unmittelbare Zulieferer haben wir insbesondere bei Bau- und Instandhaltungsprojekten identifiziert. Die ESA baut ausschließlich als Auftraggeber für die eigene Geschäftstätigkeit auf eigenem Grund und Boden in Hamburg und Schleswig-Holstein. Bei der Auswahl der Auftragnehmer wird darauf geachtet, regionale klein- und mittelständische Unternehmen zu beauftragen, um durch direkten Kontakt einen möglichst guten Blick auf die Bautätigkeit zu haben. Wir verpflichten unsere Auftragnehmer, uns die ggf. zu beauftragenden Subunternehmer zu benennen, um auch hier etwaige Risiken frühzeitig zu erkennen und möglichst zu begrenzen.

Nach Bewertung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens RSM Ebner Stolz haben wir als risikobehaftet ermittelte unmittelbare Auftragnehmer aus dem Bereich Bau- und Instandhaltung aufgefordert, uns mittels eines auf Basis des von RSM Ebner Stolz entwickelten Fragebogens

Auskunft darüber zu geben, ob und wie sie Menschen-rechts- und Umweltrisiken in ihrer Geschäftstätigkeit verhindern oder eingrenzen.

Im Fragebogen haben wir uns auf Maßnahmen zum Risikomanagement, zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, zum Schutz vor Diskriminierung und zur Behandlung von Umweltrisiken konzentriert. Wichtig war für uns auch, abzufragen, ob die Rechte von Mitarbeitenden, einschließlich der aus Zeitarbeitsfirmen oder Subunternehmern, gewahrt werden.

Aus den Ergebnissen dieser Befragung können wir davon ausgehen, dass bei unseren Lieferanten keine menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten verletzt werden.

Ab 2024 verweisen wir explizit auf unseren verbindlichen Verhaltenskodex (CoC) und verwenden den entwickelten Fragebogen noch umfänglicher.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

In den meisten Beschaffungsvorgängen befindet sich die ESA in der Rolle eines Endverbrauchers. Die zu beschaffenden Mengen sind im Marktvergleich zu gering, um uns nennenswerte Einflussnahmen auf unsere Lieferanten zu ermöglichen.

Wir informieren uns in den Medien und für ausgewählte Produkte künftig auch über „Google Alerts“ über die zu beschaffenden Produkte und soweit möglich über die mittelbaren Lieferanten.

Bei kritischen Informationen zu Produkten, Marken oder Lieferanten fragen wir nach und schwenken in letzter Konsequenz möglichst auf andere Produkte/Marken/Lieferanten um.